

## **Beitragsordnung**

**BITKOM**

**Bundesverband Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und neue Medien e.V.**

## I. BITKOM Mitgliedsbeitrag

BITKOM erhebt ab dem Beitragsjahr 2006 nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Beiträge von seinen ordentlichen Mitgliedern (nachfolgend Ziffer 1) und von seinen assoziierten Mitgliedern (nachfolgend Ziffer 2). Jedes Mitglied ist gemäß § 6 der Satzung zur Beitragszahlung an den BITKOM verpflichtet. Persönliche Gründungsmitglieder unterliegen der Beitragspflicht nicht.

### 1. Ordentliche Mitglieder

#### 1.1 Regelbeitrag

##### Bemessungsgrundlagen

Die Höhe des Regelbeitrags bemisst sich anhand der Umsatzerlöse bzw. der Zahl der Arbeitnehmer, sofern nicht Sonderregelungen zu beachten sind. Für die Beitragserhebung wird der geringere der beiden Beträge in Rechnung gestellt, die sich aus der Berechnung nach Umsatzerlösen einerseits und nach Anzahl der Arbeitnehmer andererseits ergeben.

##### Umsatzbezogene Bemessungsgrundlage

Die Umsatzerlöse bestimmen sich nach § 277 Abs. 1 HGB unter Einschluss der Exportumsätze. Erzielt das Mitglied nur einen Teil seiner Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich des BITKOM (ITK-Umsätze), so richtet sich die Bemessungsgrundlage auf Wunsch des Mitglieds nach den erzielten ITK-Umsätzen, wenn diese durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testiert oder auf andere geeignete Weise glaubhaft gemacht werden.

Erzielt ein Mitglied keine oder im Wesentlichen keine Umsätze nach § 277 Abs. 1 HGB, sondern finanziert es sich primär aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder von dritter Seite, so tritt der Betrag dieser Zuwendungen, soweit sie mit dem Tätigkeitsbereich des BITKOM im Zusammenhang stehen, an die Stelle des Umsatzes.

##### Arbeitnehmerbezogene Bemessungsgrundlage

Die Zahl der Arbeitnehmer ergibt sich entsprechend aus § 285 Nr. 7 HGB. Ist nur ein Teil der Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar mit der Erbringung des Leistungsportfolios im Tätigkeitsbereich des BITKOM beschäftigt (ITK-Beschäftigte), so richtet sich die Bemessungsgrundlage auf Wunsch des Mitglieds nach der Anzahl der ITK-Beschäftigten, wenn diese durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testiert oder auf andere geeignete Weise glaubhaft gemacht wird.

Die arbeitnehmerbezogene Bemessungsgrundlage wird ermittelt, indem die Zahl der maßgeblichen Arbeitnehmer mit einem Faktor multipliziert wird. Der Faktor beträgt für den Beitrag des Kalenderjahres 2006: 270.000 Euro. Der Faktor wird für die folgenden Jahre gemäß Abschnitt I Ziffer 4 dem jeweiligen Marktwachstum angepasst.

##### Maßgeblicher Tätigkeitsbereich des BITKOM

Der für die Beitragsbemessung maßgebliche Tätigkeitsbereich des BITKOM wird in der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung definiert. Eine neue Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs kann jeweils mit Wirkung zum Beginn eines Kalenderjahres durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands erfolgen. Die geänderte Abgrenzung ist spätestens mit der Einladung zu derjenigen Mitgliederversammlung des BITKOM bekannt zu geben, die in dem dem Inkrafttreten der Neuregelung vorausgehenden Kalenderjahr stattfindet.

##### Beitragsberechnung

Die Berechnung des Regelbeitrags erfolgt, indem die ermittelte Bemessungsgrundlage in die folgende Beitragsstaffel übertragen wird. Der Gesamtbeitrag errechnet sich durch Addition der entsprechend der Eckwerte aufzubringenden Beitragsanteile. Die Eckwerte der Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitrag 2006 sind nachfolgend aufgeführt. Die Eckwerte werden für die folgenden Jahre gemäß Abschnitt I Ziffer 4 dem jeweiligen Marktwachstum angepasst.

<b>Eckwerte 2006 der Beitragsbemessungsgrundlage</b>	<b>Beitrag in % der Bemessungsgrundlage</b>
Anteile bis 2.000.000 Euro	Mindestbeitrag
Anteile darüber bis 5.000.000 Euro	0,05 %
Anteile darüber bis 25.000.000 Euro	0,04 %
Anteile darüber bis 50.000.000 Euro	0,03 %
Anteile darüber bis 250.000.000 Euro	0,02 %
Anteile darüber bis 500.000.000 Euro	0,01 %
Anteile darüber bis 1.000.000.000 Euro	0,005 %
Anteile darüber	0,001 %

## 1.2 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt 2.000 Euro.

## 1.3 Neumitglieder

### Grundsatz

Neumitglieder können auf Wunsch von einer zweijährigen Einstiegsregelung Gebrauch machen. Hierbei reduziert sich der nach Ziffer 1.1 ermittelte Regelbeitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft (Beitrittsjahr) um 50% und im darauf folgenden Jahr um 25%. Ab dem zweiten auf das Beitrittsjahr folgenden Kalenderjahr ist der volle Beitrag zu zahlen. Auch in den ersten beiden Jahren der Mitgliedschaft ist jedoch mindestens der Mindestbeitrag gemäß Ziffer 1.2 zu entrichten.

Jedes Unternehmen kann von der Einstiegsregelung nur einmal Gebrauch machen.

### Sonderregelung bei Start-up-Unternehmen

Unternehmen, die dem BITKOM innerhalb der ersten 12 Monate nach der Unternehmensgründung beitreten, können alternativ zur Einstiegsregelung die folgende Sonderregelung in Anspruch nehmen, wenn sie in ihrem ersten vollen Geschäftsjahr voraussichtlich im Durchschnitt nicht mehr als 40 Mitarbeiter beschäftigen und nicht mehr als 10 Mio. Euro Umsatz erzielen. Als Zeitpunkt der Unternehmensgründung gilt der Beginn des ersten (ggf. Rumpf-) Geschäftsjahrs des Unternehmens.

Entsprechende Start-up-Unternehmen zahlen

- 1.000 Euro (bzw. den anteiligen Betrag gemäß Abschnitt III Ziffer 1) im Kalenderjahr ihres Beitritts;
- 1.500 Euro im nachfolgenden Kalenderjahr.

Ab dem darauf folgenden Jahr gilt der Regelbeitrag.

## 1.4 Konzernmitgliedschaften

Für Mitglieder, die von der Konzernmitgliedschaft gemäß § 3 Ziffer 4 der Satzung Gebrauch machen, gelten bei der Beitragsbemessung die folgenden Besonderheiten.

Für sämtliche BITKOM-Mitglieder, die zu dem Konzern im Sinne der Satzung gehören, wird ein Gesamtbeitrag erhoben. Soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die

Erhebung des Gesamtbeitrags bei demjenigen Mitglied, das innerhalb des Konzerns im Sinne der Satzung die Konzernspitze bildet. Unter mehreren gleichrangigen Mitgliedern wird der Gesamtbeitrag bei demjenigen Mitglied erhoben, das dem BITKOM länger angehört.

Die Bemessungsgrundlage für den Gesamtbeitrag errechnet sich aus der Summe der Umsätze bzw. ITK-Umsätze bzw. aus der Summe der Arbeitnehmer bzw. der ITK-Beschäftigten sämtlicher Mitglieder, die dem Konzern im Sinne der Satzung angehören. Dividenden, die ein konzernzugehöriges Mitglied von einem anderen konzernzugehörigen Mitglied vereinnahmt hat, sind bei der Ermittlung der Umsätze nicht zu berücksichtigen.

Die umsatzbezogene Bemessungsgrundlage ist um Innenumsätze zwischen den konzernzugehörigen Mitgliedern zu kürzen. Konzernzugehörige Mitglieder können neben den besonderen Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 1.4 die Regelungen gemäß Ziffer 1.3 und 1.6 nicht in Anspruch nehmen.

## 1.5 Sonderregelung für ITK-Unternehmen in branchenfremden Konzernen

Soweit ein Unternehmen ITK-Leistungen innerhalb eines Konzernverbundes durchführt und die Konzernmutter außerhalb der ITK-Branche tätig ist, kann das IT-Unternehmen eine vergünstigte Beitragsregelung in Anspruch nehmen, wenn der Außenumsatz mit fremden Dritten nicht mehr als 50 % des Gesamtumsatzes beträgt.

- Beträgt der Anteil der Außenumsätze höchstens 20%, erhebt BITKOM 20% des Regelbeitrags bezogen auf den Gesamtumsatz des Unternehmens.
- Beträgt der Anteil der Außenumsätze zwischen 20% und 50%, erhöht sich im gleichen Maße der Anteil des Regelbeitrags, d.h. bei 21% Außenumsatz erhebt BITKOM 21% des Regelbeitrags etc., jeweils bezogen auf den Gesamtumsatz des Unternehmens.
- Liegt der Außenumsatz über 50%, gilt der Regelbeitrag.

Die Höhe des Außenumsatzes ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu testen oder auf andere geeignete Weise glaubhaft zu machen.

### **1.6 Unternehmen mit Übergangsregelung (Bestandsgarantie)**

Für Mitglieder, die bis zum 31.12.2005 eine Bestandsgarantie gemäß § 16 der Satzung in der Fassung vom 25.06.2004 in Verbindung mit Ziffer 10 der Beitragsordnung in der Fassung vom 01.01.2004 in Anspruch genommen haben, gilt ab 01.01.2006 folgende Übergangsregelung:

Der Beitrag ermittelt sich aus dem Beitrag des Jahres 2005 zuzüglich eines Differenzbetrags von

20% im Jahr 2006,  
40% im Jahr 2007,  
60% im Jahr 2008,  
80% im Jahr 2009.

Im Folgejahr gilt der Regelbeitrag. Der Differenzbetrag berechnet sich aus dem Regelbeitrag des jeweiligen Kalenderjahres und dem Jahresbeitrag 2005.

### **1.7 Mitgliedsverbände**

Mitgliedsverbände zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 0,1% ihrer gesamten Beitragseinnahmen, mindestens jedoch € 10.000.

Für Regionalverbände, deren Aktivitäten sich auf ein Bundesland beschränken, reduziert sich der Mindestbeitrag auf 3.000 Euro.

Diese beiden Regeln gehen der Regelung nach Ziffer 1.2 (Mindestbeitrag) vor.

### **2. Assoziierte Mitglieder**

Für die Bemessung der Beiträge assoziierter Mitglieder gelten die Regelungen zu Ziffer 1. analog. Eine Beschränkung der Bemessungsgrundlage auf ITK-Umsätze bzw. auf ITK-Beschäftigte kommt jedoch nicht in Betracht. Die Umsatzerlöse bestimmen sich für assoziierte Unternehmen ausschließlich nach § 277 Abs. 1 HGB. Die Arbeitnehmeranzahl ergibt sich aus § 285 Nr. 7 HGB.

Assoziierte Mitglieder zahlen 50% des sich nach Ziffer 1. ergebenden Beitrags.

### **3. Ausnahmen von den Regelungen in Ziffer 1. und 2.**

Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zu den Regelungen in Ziffer 1. und 2. zuzulassen. Er kann dieses Recht delegieren.

### **4. Anpassung der Eckwerte**

Die Beitragsstaffel sowie der Multiplikator zur Berechnung der arbeitnehmerbezogenen Beitragsbemessungsgrundlage werden jährlich jeweils zum 1.1., erstmals mit Wirkung zum 1.1.2007, der Branchenentwicklung (Wachstum des deutschen ITK-Markts) angepasst. Als Wachstumsindikator für den deutschen ITK-Markt wird der Index des EITO zugrunde gelegt. Hierbei erfolgt die Anpassung nach Maßgabe des jeweils im Frühjahr eines Beitragsjahres von EITO veröffentlichten Index (Beispiel: Anpassung zum 1.1.2007 nach Maßgabe des von EITO im Jahr 2007 veröffentlichten Index 2006).

Sofern kein EITO-Index vorliegt, wird als neue Bezugsgröße ein eigener Index über BITKOM ermittelt und vom Geschäftsführenden Vorstand verabschiedet. Die Anpassung an das Marktwachstum gilt nicht für die Mindestbeiträge gemäß Ziffern 1.2 und 1.7.

### **5. Sonderregelung für die Beitragsjahre 2008 bis 2010**

Alle Mitglieder können in Abhängigkeit von der finanziellen Situation für die Beitragsjahre 2008 bis 2010 einen jährlich festzulegenden Bonus auf ihre BITKOM-Beitragszahlung erhalten. Die Höhe des Bonus wird jeweils im Vorjahr einvernehmlich durch Präsidium und Hauptvorstand festgelegt. Der Bonus wird in der Jahresbeitragsrechnung in Abzug gebracht. Sofern ein Mitglied kündigt, wird in dessen letztem Beitragsjahr kein Bonus gewährt. Wurde bereits der reduzierte Beitrag entrichtet, hat das ausscheidende Mitglied den angerechneten Bonus zurückzuerstatten.

## **II. BDI-Beitrag**

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, darüber hinaus zur Finanzierung der BDI-Mitgliedschaft beizutragen. Hierzu führen sie den vom BDI erhobenen Beitrag in Höhe von zurzeit 10 Euro je 500.000 Euro Umsatz an den BITKOM ab.

Bei Unternehmen, bei denen die Regelungen nach Punkt 1.5 Anwendung finden, werden zur Berechnung der BDI-Umlage nur die Außenumsätze mit fremden Dritten herangezogen.

## **III. Beitragserhebung**

### **1. Erhebungszeitraum**

Der BITKOM-Beitrag sowie der Finanzierungsbeitrag für die BDI-Mitgliedschaft werden jährlich erhoben. Für das Kalenderjahr, für das die Beiträge erhoben werden, sind die Umsatzerlöse und Arbeitnehmeranzahl maßgebend, die in dem Geschäftsjahr erzielt werden, das im vorangegangenen Kalenderjahr endet.

Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahrs dem BITKOM beitreten, zahlen jeweils den anteiligen BITKOM- sowie BDI-Beitrag. Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahrs aus dem BITKOM austreten, bleiben für dieses Kalenderjahr in vollem Umfang beitragspflichtig.

### **2. Berechnungsbogen**

BITKOM versendet zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs einen Berechnungsbogen für den Mitgliedsbeitrag und den Finanzierungsbeitrag zum BDI. Die Bögen sind von den Mitgliedern ordnungsgemäß ausgefüllt bis spätestens 31. März an die Geschäftsstelle des BITKOM zurückzusenden.

Sendet ein Mitglied den ausgefüllten Berechnungsbogen nicht fristgemäß zurück, so ist der BITKOM berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen und den Beitrag auf der geschätzten Grundlage zu erheben. Die Schätzung der Bemessungsgrundlage ist verbindlich, sofern nicht das betreffende Mitglied bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahrs die Zusendung des ausgefüllten Berechnungsbogens nachholt.

### **3. Zahlungsfrist**

BITKOM- und BDI-Beitrag sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an den BITKOM abzuführen.

**BITKOM-relevante Tätigkeitsbereiche und wirtschaftliche Aktivitäten der Mitglieder**

1. Informationswirtschaft
2. Telekommunikation
3. neue Medien

jeweils einschließlich Hardware, Software und Dienstleistungen, im Besonderen:

**ITK-Hardware:**

- Computer Hardware (inkl. Server Systeme, Workstations, PCs, Notebooks, Handhelds, Organiser, Multi-mediatерминаls, Drucker, anderes PC Zubehör),
- TK-Endgeräte (inkl. Telefonapparate, Faxgeräte, Mobiltelefone, Blue Tooth-Devices, andere TK-Endgeräte),
- Settop-Boxen und weitere multimediale Geräte (inkl. Digitalkameras, Spielekonsolen, CD-, DVD-, MP3-Player, Digitale PVRs).
- Elektronische Bürotechnik (inkl. Kopierer, Scanner, Multifunktionsgeräte, Beamer, andere Bürotechnik),
- Datenkommunikations- und Netzinfrastruktur (inkl. LAN-, WLAN-, Splitter- und Storage Area Networks-Hardware, PBX & Key Systems, Packet Switching und Routing Equipment, Gateways, Vermittlungssysteme, Mobilfunk-Infrastruktur, Übertragungstechnik, Breitbandtechnologien, Play Outs, Datenkabel, andere Datenkommunikations-Hardware/Netzinfrastruktur),
- Verbrauchsmaterialien für ITK-Geräte und -einrichtungen (inkl. Drucker- und Kopiererpatronen),
- entsprechende ITK-Komponenten.

**Softwareprodukte:**

- System Software (inkl. System Infrastruktur Software und Anwendungstools),
- Anwendungssoftware,
- Software-Tools,
- Lizenzgeschäfte.

**IT-Services:**

- Consulting (inkl. IT-bezogene Planungs- und Design-Tätigkeiten),
- Implementierung (inkl. aller Tätigkeiten, die mit der Entwicklung von technischen und geschäftlichen IT-Lösungen zu tun haben, insbesondere Tätigkeiten in Zusammenhang mit kundenspezifischen Anwendungsentwicklungen; Training und Bildung),
- Operations Management (Aktivitäten, die die Übernahme von Verantwortung für zentrale Bestandteile der Kunden-Infrastruktur und/oder Kundenprozesse beinhalten; inkl. Outsourcing, Housing- und Hostingservices),
- Support Services (inkl. Instandhaltung, Telefon Support etc.).

**Telekommunikationsdienste:**

- Telefon- und Mobilfunkdienste,
- Daten- und Mietleitungsdienste,
- Zugangsdienste,
- E-Mail-, Internet- und Online-Dienste, auch über TV-Kabel,
- Value Added-Dienste,
- Digital Broadcast und Multimedia-Dienste,
- CRM-Dienste,
- TK-Hosting.

**Neue Medien:**

- Intranet-/Extranet-Anwendungen,
- Bereitstellung von digitalen Inhalten und Anwendungen (außer Rundfunk),
- ASP-Applikationen,
- Elektronische Kataloge, Datenbanken und Archive,
- Informationstechnische Erstellung von digitalen Inhalten (Lernprogramme, Computerspiele u. ä.)
- Gestaltung und Programmierung von Webseiten,
- Digitales Business TV.